

Universität Tübingen

Deutsch-Japanisches Symposium (14. Juli 2004)



Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

Das Recht vor den Herausforderungen neuer Technologien*

Verwaltungsorganisation und moderne Kommunikationsmittel

*This paper was written while the author was working within SicAri, a project by the German Ministry of Education and Research

Technische Universität Darmstadt, Hochschulstrasse 1, 64289 Darmstadt



und moderne Kommunikationsmittel

- „Verwaltungsorganisation“: Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- „Moderne Kommunikationsmittel“: Internet (Homepages); Intranet; Email; Vernetzung von Intranet und Internet; Blackberry; Palm; RFID
→ ubiquitous and pervasive computing
- Rechtliche Herausforderungen:
 1. Funktionalität (Safety)
 2. IT-Sicherheit (Security): Identität, Authentizität, Verbindlichkeit, Vertraulichkeit, Nachhaltigkeit (§ 9 Bundesdatenschutzgesetz und Anlage; § 107 Telekommunikationsgesetz ...)
 3. Effizienz: Parallelität des papierernen Realworldsystems mit der Cyberworld - temporäre Ineffizienz?
 4. Digital Divide?

1. Funktionalität



- Verwaltung: § 3a VwVfG

§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das **elektronische Dokument** mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem **Pseudonym**, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.
- (3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung **nicht geeignet**, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es **erneut** in einem geeigneten Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

1. Funktionalität



- Verwaltungsgerichtsbarkeit: de-lega-lata

§ 86a Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze (...) die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als **elektronisches Dokument**, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht **geeignet** ist. Die verantwortende Person **soll** das Dokument **mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die **Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen** für ihren Bereich **durch Rechtsverordnung** den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. **Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.**

(3) **Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.**

1. Funktionalität



- **Verwaltungsgerichtsbarkeit: Pilotprojekte (nicht vollständig)**

- Obergerverwaltungsgericht Koblenz
- Verwaltungsgericht Sigmaringen

- **Sonstige Gerichtsbarkeiten: Pilotprojekte (nicht vollständig)**

- Bundesgerichtshof:
- Oberlandesgericht Oldenburg: Familiensachen; elektronisches Grundbuch
- Oberlandesgericht Jena: elektronisches Grundbuch
- Finanzgericht Hamburg
- Finanzgericht Cottbus
- Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen

- **Tagung: elektronischer Gerichtstag (15.-17.09.2004 in Saarbrücken)**

1. Funktionalität → 2. IT-Sicherheit



- Verwaltungsgerichtsbarkeit: de-lege-ferenda

§ 55a Justizkommunikationsgesetz-Referentenentwurf 2003

(1) Die Übermittlung **elektronischer Dokumente** ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Daten, die nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, **sind zu verschlüsseln**.

(...)

(2) Ein **elektronisches Dokument** ist zugegangen, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung es in für den Empfänger bearbeitbarer Weise **aufgezeichnet** hat. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für das Gericht **zur Bearbeitung nicht geeignet**, ist dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von dem Gericht übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, ist es ihm **erneut** in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

1. Funktionalität → 2. IT-Sicherheit



- Verwaltungsgerichtsbarkeit: de-lege-ferenda

§ 55a Justizkommunikationsgesetz-Referentenentwurf 2003

(3) Ist durch Rechtsvorschrift Schriftform im Sinne des § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung muss erkennen lassen, welche Person das Dokument verantwortet; eine Signierung mit einem **Pseudonym** ist nicht zulässig. Die Signatur muss auf einem Zertifikat beruhen, das **dauerhaft** überprüfbar ist.

(...)

(5) Werden elektronische Dokumente an das Gericht übermittelt, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten keine Anwendung. **Eine Behörde hat elektronische Dokumente so vorzulegen, dass sie von dem Gericht bearbeitet werden können.**

1. Funktionalität → 3. Effizienz



- Verwaltungsgerichtsbarkeit: de-lege-ferenda

§ 55b Justizkommunikationsgesetz-Referentenentwurf 2003

(1) Die Prozessakten werden in Papierform oder **elektronisch geführt**. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch zu führen sind. In der Rechtsverordnung sind die **organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung** der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit die Form eingehender Dokumente nicht der Form entspricht, in der die Akte geführt wird, sind diese in die entsprechende Form **zu übertragen** und in dieser Form zur Akte zu nehmen.

1. Funktionalität → 3. Effizienz



- Verwaltungsgerichtsbarkeit: de-lege-ferenda

§ 55b Justizkommunikationsgesetz-Referentenentwurf 2003

(3) Die Originaldokumente sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens **aufzubewahren**.

(4) Bei der Übertragung von Dokumenten aus elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in die Papierform **ist auch die Signatur in die Papierform zu übertragen** oder das Ergebnis der Signaturprüfung **zu dokumentieren**.

(5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, können für das Verfahren zugrunde gelegt werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.

Ein neuer Referentenentwurf wird gegenwärtig vom Kabinett diskutiert.



4. Digital Divide?

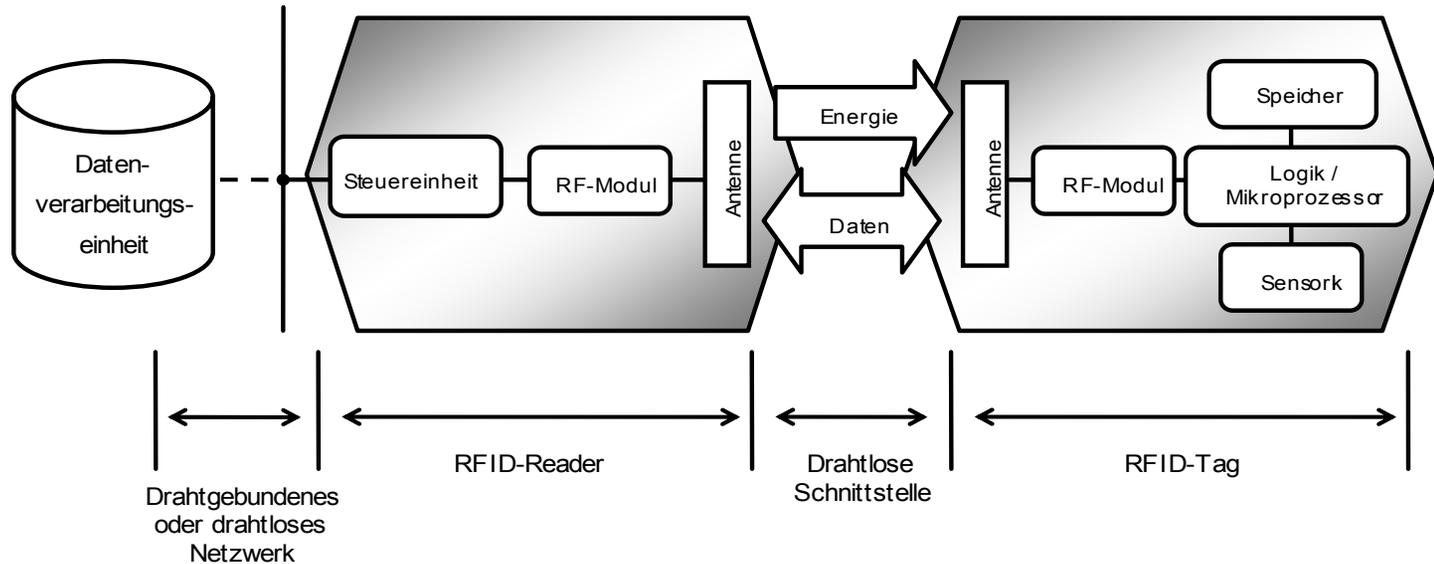
Status Activus: Freiheit durch Kommunikationsmittel

- Rechtsstaatsprinzip
- Sozialstaatsprinzip:
 - Anspruch einer Schülerin auf Sozialhilfe für einen häuslichen PC (OVG Lüneburg Urteil v. 11.06.2003, Az.: 4 LB 279/02)
 - eAccessibility - Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Wissensgesellschaft (Entscheidung des Rates vom 6.2.2003, ABI C 39 vom 18.2.2003, S. 5)
- nach neueren Untersuchungen haben ca. 700 Millionen Menschen weltweit Zugang zum Internet

Status Passivus: (Un-)Freiheit durch Kommunikationsmittel

- Radio Frequency Identification (RFID)
- Pilotprojekt: Japanische und amerikanische Schulkinder

4. Digital Divide und RFID?



- Quelle:
Claus Heinrich/Alexander Zeier: Realworld Awareness – Beyond RFID, USA 2006 demnächst



Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

Das Recht vor den Herausforderungen
neuer Technologien

Möge der Beitrag gelungen sein.
Danke.

Anhang: Zeittafel



1960	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
1976	Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG)
1970	Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG)
1978	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
1997	Signaturgesetz (SigG)
1998	Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Land Brandenburg
1999	Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
2000	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz - IFG-SH)
2001	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)
2001	Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Einführung § 86a VwGO)
2002	Novellierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Einführung § 3a VwVfG)
2003/ 2004	Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) – Referentenentwurf